

33533, II, L, c, 88

*Mops  
80 brasse*

# Uebersicht

der

## Verwaltungs- u. Rechtsgeschichte

des

Landes Krain.

---

Vortrag des Regierungsrathes A. Globočnik, gehalten am  
28. April 1888 bei der Monatsversammlung des Musealvereins  
in Laibach.

---

Separatabdruck aus der «Laibacher Zeitung».



---

Laibach.

Buchdruckerei von Jg. v. Kleinmahr & Fed. Bamberg.

1888.

030053327

## Hochgeehrte Versammlung!

Einem Wunsche der verehrten Vereinsleitung nachkommend, werde ich mir erlauben, ein gedrängtes Resumé der historischen Entwicklung des Verwaltungs- und Gerichtswesens in Krain in Vortrag zu bringen. Die Materialien zu dieser Compilation schöpfte ich aus der Landesgeschichte unserer Historiographen Vinhart und Dimitz, aus den Mittheilungen und Beiträgen der historischen Vereine von Krain, Kärnten, Steiermark und der krainischen juristischen Gesellschaft, dann aus der Landhandfeste, dem Codex austriacus, und endlich aus den im krainischen Landesmuseum verwahrten Archivsacten der krainischen Stände, des Vicedoms, des Schranngerichtes und des bestandenen historischen Vereins.

Dies erachtete ich aus dem Grunde vorausschicken zu müssen, weil ich mich der Kürze halber bei der Zeitbestimmung nur auf die Anführung des betreffenden Jahres beschränken und auch von der Angabe von Quellen, für jede einzelne Geschichtsthatsache besonders, Umgang nehmen werde.

### I.

Die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse des Landes Krain im grauen Alterthume sind in tiefes Dunkel gehüllt; auch nicht ein einziges Denkmal aus jener Zeit und selbst nicht aus den Zeiten der römischen

Herrschaft<sup>1</sup> ist uns erhalten geblieben, aus dem man auf deren Wesen und Natur nur einigermaßen schließen könnte. Der Bildungsgrad der damals hier sesshaft gewesenen Völker und der ganze Zug jener ruhelosen Zeit, in der ein Volk das andere verdrängte, war auch nicht darnach angethan, um auf diesem Gebiete schaffend und ordnend sich entfalten zu können.

Aber auch von den später in diesen Gegenden auftretenden Slaven haben wir nur nothdürftige Nachrichten über ihre rechtlichen und staatlichen Verhältnisse. Man weiß aus den Schriften griechischer Autoren jener Zeit nur so viel von ihnen, daß sie ein ruhiges, friedliebendes Volk waren, vom Ackerbau und Viehzucht lebten, keinen Adel oder Unfreie hatten und überhaupt unter sich keinen Rangunterschied kannten<sup>2</sup>. Das Verhältnis der Leibeigenschaft widerstrebte ihrer Natur, und sie bedurften derselben bei ihren socialen Einrichtungen auch nicht. Die Familien lebten in patriarcha-

---

<sup>1</sup> Was uns von den Römern in Ansehung dessen bekannt ist, betrifft zumeist alles das Finanzwesen jener Zeit. So wissen wir, daß von Vespasian unsere Vorfahren nicht viel zu leiden hatten, Caracalla aber neue Tribute einführte, die dann Alex. Severus Pupienus und Pertinax wieder abschafften; dafür aber ließen es Maximinus und Galerius an Erpressungen nicht fehlen, wofür namentlich der letztere eine Beschreibung aller Felder und Wälder und auch eine Zählung des Volkes vornehmen ließ. Constantz erließ eine Verordnung gegen Denunciationen, Wucher und Güterentziehungen, und Valentinian I. verwandelte das Kranzgold, welches das Land jedem neuen Herrscher spendete, in eine Geldabgabe.

<sup>2</sup> Procopius schreibt von ihnen: *Comuni libertate vivere et de rebus omnibus comuniter deliberare solent. Non uno parent viro, sed in populari imperio vitam agunt.* Bei den Slaven waren auch Frauen frei. In einer Urkunde aus dem Jahre 1136 heißt es: *mulier libera, sicut Scavi solent esse*, und der «Sachsenspiegel» (III.) erwähnt bezüglich der Elbslaven: «Man sagt, daß alle Wendinen vri sin (frei sind).» Dr. Babnik: «Sled slov. prava».

lischer Gemeinschaft<sup>1</sup>, ohne Theilung des Vermögens bei Todesfällen, ja selbst das Eigenthum nach unserer jetzigen Auffassung scheint ihnen fremd gewesen zu sein, wenigstens ist eine Bezeichnung dieses Begriffes sowie jene des Erbens in ihrer Sprache an uns nicht gelangt.

Zur Beforgung gemeinsamer Interessen wählten sie unter sich Župane<sup>2</sup>, und wenn sie angegriffen wurden, einen Heerführer, Vojvoda, für die Dauer des Krieges. Als sie sich später (im 7. Jahrhunderte) genöthigt sahen, Fürsten zu wählen, thaten sie dies auch in dieser ihrem Charakter allein zusagenden Weise. Im landesüblichen Bauernanzuge mußte der Fürst bei der Einführung in diese Würde erscheinen, und erst nachdem er in ihrer Sprache feierlich gelobt, daß er den Glauben und das Recht wahren und ihre Witwen und Waisen beschützen werde, räumten sie ihm den Herzogsstuhl ein.

Diese social-patriarchalische, freiheitliche und biedere<sup>3</sup> Veranlagung konnte immerhin schriftlicher Rechts-

---

<sup>1</sup> Die Zadruga, Hauscommunion, bei den Südslaven sowie auch die Gemeinhausereien bei den germanisirten Slaven unweit Berlin, in Tirol (Windisch-Matrei) und bei den norditalienischen Slaven sind noch heute in Uebung. Auch das Gemeindegutverhältniß, «Mir» bei den Russen, beruht auf diesem Principe. Auf diese socialen Formen sind nach Maciejowski auch die noch jetzt häufigen Gütergemeinschaften unter Ehegatten in Inner-Oesterreich zurückzuführen.

<sup>2</sup> Derlei «Župane» (Älteste der Sippschaft, gens) kommen schon in den Kremsmünsterer Urkunden aus dem 8. und 9. Jahrhunderte angeführt: Const. de adm. imp. sagt: principes non habent, praeter supanos, senes, quomodocumque etiam reliqui Sclavorum populi.

<sup>3</sup> Leo tract. 10. Slavorum gentes ingenua atque libera, quibus servitus et subjectio nulla ratione potuit persuaderi. Der Schwaben Spiegel (Zürich 1840) erwähnt von den Karantaner Slaven, daß sie keinen Adel noch Gewalten haben, nur Biederkeit und Wahrheit.

satzungen entbehren<sup>1</sup> und mag in friedlichen Zeiten an und für sich auch eine glückliche gewesen sein, ja man könnte sie sogar eine den Zeiten vorgeeilte nennen, da sie ja Anklänge an humanitäre Ideen in sich birgt, welche erst die Jetztzeit allerdings in noch dunklen und verworrenen Zielen anstrebt — aber Macht- und Gewaltstaaten bildend war sie nicht — das Schicksal der Karantaner Slaven,<sup>2</sup> und zum großen Theile ihrer vielen Bruderstämme, hat es zur Genüge bewiesen und die Richtigkeit des Ausspruches Iherings<sup>3</sup>: «Die äußere rechtliche Organisierung der Familie steht im umgekehrten Verhältnisse zur Staatsverwaltung, je ausgebildeter die eine, desto unvollkommener die andere», durch Thatfachen bestätigt.

Westlich von den Longobarden und östlich von den Avaren bedrängt, entschlossen sich die damaligen Bewohner unseres Landes zu einem nachbarlichen Schutzbündnisse mit den Baiern, legten aber hiedurch auch den Grund zu ihrem baldigen Niedergange. Als verbündete Genossen und zugleich als Verkünder des christlichen Glaubens<sup>4</sup> kamen die Baiern nun ins Land, ihnen nach unter Karl dem Großen die Franken und in deren Gefolge die Feudalverfassung der germanischen Völker. An Heerführer, geistliche Fürsten und Klöster wurde nun das Land in kurzer Zeit lehensweise vertheilt,<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Ein einfacher Händedruck mit den Worten: mož beseda (ein Mann ein Wort), galt ihnen als Brief und Siegel.

<sup>2</sup> Die Karantaner Slaven (Górotani, Bergbewohner) bewohnten Kärnten, Krain, Steiermark, zum Theile auch Niederösterreich und Tirol. Der anonymus de convert. nannte sie: Sclavi, qui dicuntur Carantani.

<sup>3</sup> Iherings «Geist des röm. Rechtes».

<sup>4</sup> Rüdinger sagt in seiner «Oesterreichischen Geschichte», I., 114: Es boten sich mit Hilfe der geistlichen Mission der Ausbreitung der bairischen Herrschaft die glänzendsten Ausichten in Karantanien.

<sup>5</sup> Das «Archiv für Kärntens Geschichte» führt im ersten Band nur für die Zeit vom Jahre 770 bis 1122, 192 solche

Markt- und Gaugrafschaften wurden gebildet, der früher freie Besitzer zum Nutznießer gegen Leistung drückender Abgaben und persönlicher Leibeigenschaft herabgedrückt und so auf ein Jahrtausend ein Zustand geschaffen, der ein Recht nur dem Adel, dem Bürger nur Schutz auf Grund erkaufter Privilegien und dem Bauer nur Duldung gewährte.<sup>1</sup>

## II.

Entsprechend diesen neuen Besitzverhältnissen und der Theilung der Bevölkerung in Herren und Unterthanen, entwickelte sich nun auch nach fränkischem Systeme das Verwaltungs- und Gerichtswesen hierlands. Die oberste Macht lag in der Person des Reichsoberhauptes und in dessen Abwesenheit in jener des Herzogs oder des Markgrafen. Dieser Centralgewalt gegenüber errangen sich jedoch die österreichischen Herzoge auf Grund der fridericianischen Privilegien (1156)<sup>2</sup> bald eine selbstständigere Stellung, als die Fürsten der übrigen Reichslande, so daß nur mehr allein von ihnen die Gerichtsbarkeit abhing, die sie dann auch in Krain, wenn sie

---

Belehnungsbriefe der deutschen Kaiser und der Bischöfe von Salzburg an deutsche adelige Familien und Klöster in *partibus Sclaviniae* an. Mit der Urkunde vom Jahre 1000 wurden allein an Markgrafen Adalbert 100 Huben verliehen, die er sich wo immer in Karantaniën auswählen konnte.

<sup>1</sup> Schon in einer Urkunde vom Jahre 828 werden die Slaven gleichbedeutend mit Leibeigenen (*servi vel scavi*) gehalten. Dümmler: Die Marken.

Diejenigen, die sich aus diesen Verhältnissen loskauften, hießen Freisassen (*liberi scavi*, 871). Worauf aber die unter dem Namen Edlinger in Sagor, und wie es scheint, auch in Tschernembl sesshaft gewesenen Familien ihre exempte Stellung und die eigene Gerichtsbarkeit zurückführten, ist nicht bekannt; gewiß ist es, daß ihnen diese Vorrechte in den Jahren 1431 und 1707 neuerdings bestätigt wurden.

<sup>2</sup> *Sine ducis consensu nemo iudicium praesumat exercere.*

anwesend waren,<sup>1</sup> in eigener Person, sonst aber durch ihre Markgrafen oder Sendboten, missi, und später Landeshauptmänner<sup>2</sup> in den Hof- und Landtaidingen ausübten.

Dem Landeshauptmanne zur Seite standen als Beisitzer Mitglieder des Adels. Diese Gerichtstage, wobei selbstverständlich nur über Angelegenheiten des Adels und der Freien des Landes verhandelt wurde, fanden gewöhnlich an Montagen nach bestimmten Kalender- oder Festtagen in sechswochentlichen Zwischenräumen statt.

Außerdem bestanden aber auch untere Landgerichte als Ueberreste der carolingischen Grafenrechte. Ihre Competenz dehnte sich zum Unterschiede der übrigen grundherrschaftlichen Gerichte in Folge besonderer Privilegien auch auf den Blutbann aus. Dieser Gerichtsbarkeit erfreuten sich in Krain nur wenige Herrschaften, und noch von diesen ist es uns actenmäßig nur bezüglich der Freisinger Herrschaft Bischoflack, dann Stein, Weisensfels und Möttling bekannt.

Aber auch Klöster, Städte und Märkte, die sich im Mittelalter durch Ansiedlung um die Burgen und Herrenhöfe und durch Heranziehung der Handwerker immer mehr entwickelten, so daß sie im 15. Jahrhunderte schon zu einem politischen Factor sich gestalteten, hatten das Vorrecht<sup>3</sup> eigener Gerichtsbarkeit über ihre Bürger, welches sie durch freigewählte Stadtrichter und Geschworne ausübten. In der Reihe derlei bevorzugter Orte steht selbstverständlich Laibach oben-

---

<sup>1</sup> Die Geschichte erwähnt von solchen Gerichtstagen in Laibach und Krainburg unter den Markgrafen Poppo (974), Udalrich (1062), Berthold (1173) und Bernhard (1255), Ernst 1421.

<sup>2</sup> Der erste bekannte Landeshauptmann von Krain ist zum Jahre 1261 verzeichnet.

<sup>3</sup> Derlei Vorrechte bildeten eine ergiebige Einnahmsquelle derselben und wurden daher viel angestrebt.



an. Schon im Jahre 1269 hatte sie einen Stadtrichter, und im Jahre 1370 wurde ihr dieses Vorrecht vom Herzog Albrecht neuerdings bestätigt. Der Richter und seit 1509 auch ein Bürgermeister wurden sammt den zwölf Geschwornen von hundert «geeigneten» Bürgern gewählt. In späterer Zeit kam auch noch ein Syndiker dazu. Die Grenzen der Stadtgerichtsbarkeit, des sogenannten Burgfriedens, wurden im Jahre 1548 und jene der Blutgerichtsbarkeit im Jahre 1726 genau bezeichnet, gleichwohl aber ereigneten sich fortan Kompetenz-Conflikte mit der ebenfalls eine Gerichtselbständigkeit genießenden deutschen Commenda und mit der Landeshauptmannschaft, der Instanz des Adels und der Geistlichen.<sup>1</sup>

Außer Laibach erfreuten sich noch mehrere Städte und Märkte gewisser Gerichtsfreiheiten von verschiedenem Umfange, jedoch mit Ausschluss der Malefizhändel.<sup>2</sup>

Die weitaus ausgebreitetste Jurisdiction aber war jene der Grundherren über ihre Unterthanen. Sie bestand schon nachweisbar unter Karl dem Großen. Kaiser Rudolf I. bestätigte sie im Jahre 1276<sup>3</sup> und später auch Albrecht im Jahre 1338<sup>4</sup> neuerdings. Diese Patrimonial-Gerichtsbarkeit umfaßte die ganze Justiz, mit Ausnahme der Malefizsachen, die dem Landrichter zustanden.

<sup>1</sup> Vrhovec: «Ljubljansko mesto». 1886.

<sup>2</sup> Nach den uns bisher bekannten Verleihungsurkunden hatten folgende Orte derlei Vorrechte: Rudolfswert (1452), Krainburg (1414), Möttling (1478), Laas (1477), Gottschee (1471), Laß (1451), dann die Klöster Sittich (1135), Freudenthal (1153), Landstraß (1449), der Deutsche Orden (1267).

<sup>3</sup> Nullus impediatur, ut cum suis vasallis et subditis faciant, quod viderint.

<sup>4</sup> Es soll ein jeder seinen Bauern Recht thun, angenommen, wenn es an den Tod geht. (Krain. Landt. Handveste 1687.)

Auch die altslavischen Supansämter (Župen-Gerichte) erhielten sich hie und da noch durch das ganze Mittelalter, bis sie im Jahre 1525 vom Erzherzog Ferdinand unter gleichzeitiger Ueberweisung ihrer Jurisdiction an die Grundobrigkeiten durchgehends aufgehoben wurden.<sup>1</sup>

Neben diesen, sozusagen autonomen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen bestand seit dem 13. Jahrhunderte in Laibach auch ein landesfürstliches Organ, nämlich der Vicedom. Diese auch mit einigen Landrätthen besetzte Behörde war Appellinstanz gegen Entschiede der Städte und Märkte und Strafgericht über die Unterthanen des ganzen Landes, insoweit sich der Strassfall nicht in dem Sprengel eines privilegierten Bann- oder Landrichters ereignete. Gemeinschaftlich mit dem Landeshauptmanne entschied sie über Beschwerden des Adels gegen die Bürger und der Unterthanen gegen den Grundherrn.

Das Hauptgeschäft des Vicedomantes aber war die Verwaltung der landesfürstlichen Cameralgüter und Gefälle, z. B. der Steuer, Zins, Gerichtstaiding, Weingeld, Holzgeld, Caducitäten, Münzwesen, Zölle, Faschinghühner, St.-Förger-Recht u. s. w. Seine Competenz erstreckte sich auch auf Beschwerden gegen die Inhaber und Pfleger der sogenannten Pfandschillings-Herrschaften, wenn sie geringfügig waren, in wichtigen Fällen aber mußte es ebenfalls mit dem Landeshauptmanne gemeinschaftlich vorgehen. Der Landesfürst besaß nämlich infolge des Aussterbens der Ortenburger und Cillier Grafen (1457) eine große Anzahl von Herrschaften im Lande eigenthümlich, die jedoch

---

<sup>1</sup> Koch: «Chron. Geschichte Oesterreichs». Eine Urkunde aus dem Jahre 1207 erwähnt derselben mit den Worten: Villa in duas Supanias divisa est. (Weillers Regeften.)

an Landleute und Ministeriale verpfändet waren und insoferne eine Doppelstellung einnahmen.<sup>1</sup>

In der nun auseinandergesetzten Weise gestaltete sich die jurisdictionäre Seite der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung im Mittelalter in Krain. Das ihr zugrunde liegende materielle Recht war ausschließlich noch das Gewohnheitsrecht, welches sich nach altbairischen, niederösterreichischen und auch longobardischen Grundsätzen entwickelte und im großen Ganzen mit jenem in Kärnten und Steiermark identisch war, wie aus den Localstatuten, Banntaidingen, Weissthümern und Landfriedensacten dieser Länder hervorgeht.

Zum Theile mögen sich wohl auch slavische Rechtsübungen hie und da erhalten haben, wenigstens kommen in den Urkunden aus dem 9. bis zum 12. Jahrhunderte Bezeichnungen vor, die darauf hindeuten, z. B.: manus, hobae, testes, denari, institutiones, consuetudines sclavonicae oder slavigenae. Der Gebrauch des Kerbstocks (roväs), den Balvasor auf die alten Slaven zurückführt, dürfte in alten Zeiten wohl auch anderen Völkern eigen gewesen sein. Alle diese altüblichen Volksrechte unterlagen jedoch nach und nach der von nun an sich immer mehr entwickelnden Landeshoheit.

Als ältestes schriftliches Denkmal der Legislatur des Landes hat sich uns aber das Landrecht des Herzogs Albrecht vom Jahre 1338 erhalten. Dasselbe behandelt verschiedene jurisdictionelle und materielle Bestimmungen des Civil- und Strafrechtes in der damals üblichen cumulativen Weise.

---

<sup>1</sup> Derlei Güter waren im 16. Jahrhunderte: Weizensfels, Radmannsdorf, Flödnig, Oberstein, Primskau, Raklo, Adelsberg, Wippach, Senojetich, Prem, Haasberg, Voitsch, Luegg, Laas, Fiume, Tibein, Mitterburg, Gottschee, Reifnitz, Guteneck, Ortenegg, Gaigau, Weichselburg, Landstraß, Gutenfeld, Sibeneck, Scharfenberg, Gallenberg, Pölland, Kofel.

Mit der Verjährung beginnend, übergeht es auf die Klagen vor dem Landtaiding und dem Grundherrn; dann folgen Bestimmungen über den Todtschlag, Belehnung, unechte Pfändung, Excindierung, Raub, Mord, Fälschung, Diebstahl und schließlich die Anordnung, daß sich in Fällen, für welche dieses Landrecht nicht ausreicht, nach dem steierischen Rechte zu benehmen sei.

Diesem Landrechte, welches wahrscheinlich eine Codification des bestandenem Gewohnheitsrechtes war, folgte bald ein zweites im Jahre 1365 für die Grafschaften auf der Windischen Mark (Unterkrain und ein Theil der südlichen Steiermark), Möttling und Istrien, wozu auch Innerkrain zum Theile gehörte. Auch diese Landrechte enthielten nur mehr jurisdictionelle Bestimmungen für den Landeshauptmann und die Grundherren nebst einer Erbrechtsordnung bei Lehen- und Allodialgütern, welche letztere auch für Krain von Friedrich IV. im Jahre 1460 als geltend erklärt wurde. Diese Marken sind laut eines weiteren Gnadenbriefes Herzogs Albrecht vom Jahre 1374, unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Eigengerichtsbarkeit bis auf den Mord, Raub und Todtschlag, auch von der Laibacher Schranne exempt erklärt worden. Endlich haben sich aus diesen Zeiten auch noch Bestimmungen über geistliche Verlässe, Zehent, Stiftungen und andere kirchliche Freiheiten von Herzog Wilhelm (1399) und von R. Friedrich (1429), dann die «constitutiones» (eine Sammlung Rechtsgewohnheiten), welche Patriarch Marquard von Aquileja im Jahre 1366 seinen Jurisdictionen in Krain gab, erhalten.

### III.

Diese Grundsätze dienten dem Lande bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts als einzige Norm für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Man nannte sie Landes-

freiheiten und ließ sich solche bei jedem Regierungswechsel urkundenmäßig bestätigen.<sup>1</sup> Die Landstände sahen in denselben die Gewährleistung ihrer bevorzugten Stellung und Herrschaft über das Land, weshalb sie auch stets geneigt waren, gegen jede ihnen anscheinend abträgliche organisatorische Neuerung Einsprache zu erheben, was sie denn auch gleich gegen die nun folgenden Reformen des Kaisers Max zu thun nicht unterließen.

Dieser thatkräftige Herrscher glaubte nämlich in diesem losen Gefüge der Landesgewalten nicht jene Gewähr erblicken zu können, die das Land vor den damaligen Bedrängnissen Venedigs und der Türken und zum Theile auch der Grundherren, über die gerade zu jener Zeit so viel geklagt wurde, grundhäftig zu schützen imstande wäre. Er plante daher entsprechende Reformen und schritt auch sofort zur Ausführung derselben, nachdem er zuvor die allgemeinen Reichsangelegenheiten geordnet und den ewigen Frieden auf dem Reichstage zu Worms (1495) abgeschlossen hatte.

Sein Blick fiel vor allem auf die ihm zur Seite stehende niederöstr. Centralstelle, die Regierung, sogenanntes Regiment, deren Competenz gleichzeitig über Verwaltung, Justiz und Finanz ihm zu weit und zu mannigfaltig erschien. Diesem Uebelstande wollte er durch Theilung derselben in nachfolgende Hofämter abhelfen: a) Eine Regierung in Linz für Verwaltung; b) ein Hofkammergericht in Wiener-Neustadt für justicielle Localangelegenheiten; c) eine Hofkammer, eine Rechnungskammer und Controlsamt für die finanziellen Ufgenden in Wien; d) eine Hofkanzlei (Hofrath, ge=

---

<sup>1</sup> Laut der frainischen Landhandfeste, in welcher sie zusammengetragen erscheinen, wurden sie bestätigt von Friedrich (1460), Max (1499), Karl (1520), Ferdinand I. (1523), Karl (1567), Rudolf (1593), Ferdinand II. (1597), Leopold (1669).

heime Stelle) als höchste Instanz für die Verwaltung, Justiz und Finanzsachen.

Diese gegen früher jedenfalls sachgemäßere behördliche Gliederung stieß jedoch auf große Hindernisse seitens der Stände. In den Ausschußversammlungen zu Augsburg (1509) und in jener zu Innsbruck (1518) wurde von ihnen mit Hinweisung auf ihre altvergewährten Freiheiten bittere Beschwerde dagegen vorgebracht. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Angelegenheiten der Landstände bisher immer nur vom Landesfürsten selbst und von landsmännischen Körperschaften behandelt wurden, während nun Behörden über sie zu entscheiden haben würden. Ebenso bezeichneten sie den aufgestellten Bergrichter nur als eine neue «Frrung» in ihren Wäldern und die neu aufgebrachte Bezeichnung des «Fiscals» für Kammersachen als ihnen ganz fremd, weshalb sie um Beseitigung dieses Ausdruckes und auch des beabsichtigten Kammergerichtes baten.

Mit der vom Kaiser abgebotenen, früher üblich gewesenen Besenkung der öffentlichen Functionäre erklärten sie sich zwar mit der Bemerkung zufrieden, daß dieses Verbot auf die Annahme von Wein und Fischen und dergleichen nicht ausgedehnt werden sollte.<sup>1</sup> Ueberhaupt aber erschien ihnen auch die Vertheilung dieser Hofstellen auf drei weit voneinander entfernte Orte für die Sache und für sie ganz unzumuthig.

Kaiser Max verhielt sich zwar diesen Beschwerden gegenüber kühl und reserviert, gleichwohl aber sah er sich angesichts des drohenden Krieges mit Venedig zu einigen Zugeständnissen genöthigt, in Folge dessen er auch die beabsichtigten Hofstellen auf einen Hofrath als höchste Instanz, eine Hofkammer mit Schatzmeister, Kaitkammer, und auf eine Landesregie-

<sup>1</sup> Dimitz, Geschichte von Krain.

rung restringierte, die Bezeichnung des Fiscus in Kammerprocuratur umwandelte und die Regierung von Linz nach Bruck a. M. verlegte.

Diese Innsbrucker Beschlüsse und Abschiede (1518) schließen für eine Zeit die gegenseitigen Auseinandersetzungen ab und bilden so eigentlich den ersten Schritt zur Umwandlung der frühern Adels herrschaft zu einem Staat im neuern Sinne.

#### IV.

Aber nicht nur in organisatorischer, sondern auch in legislativer Richtung zeigt sich das 16. Jahrhundert außerordentlich fruchtbar. Das Jahr 1514 brachte der Stadt Laibach eine Criminal=Gericht sordnung oder eigentlich ein Malefiz=Strafgesetz, weil es zumeist das materielle Recht zum Gegenstande hat. Die Strafen, die in derselben angedroht werden, waren je nach dem Delicte verschieden und mannigfaltig. So wurde man z. B. wegen Mord gerädert, wegen zweifacher Ehe ertränkt, wegen Kindesmord lebendig begraben und dann mit einem Pfahl durchstoßen, wegen eines falschen Eides wurden einem die Zunge und die Finger abgeschnitten u. s. w. Jede Woche zweimal wurde mit 12 Rätthen Ordinarrecht und alle 14 Tage Stadtrecht gehalten, wobei man sich auch durch Procuratoren (Advocaten) vertreten lassen konnte, welcher Rechtsbeirath jedoch den Stadtherren wegen der hiebei oft vorkommenden heftigen Auseinandersetzungen nicht immer lieb war, weshalb sie sich auch im Jahre 1547 veranlaßt sahen, denselben eine Procuratoren=Ordnung sammt Gebürentarif vorzuschreiben und zeitweise einzelne Persönlichkeiten auch von der Vertretung ganz auszuschließen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vrhovec: Ljubljansko mesto 1886.

In Verbescheidung des oberwähnten Innsbrucker Ausschusstages vom Jahre 1518 erließ Kaiser Max für Krain auch ein Landrechts-Mandat mit näheren Bestimmungen über die Anlage von Lehensbüchern, über Testamente, Inventarien, Gotteslästerung, Todtschlag, Zutrinken und Kleiderüppigkeit.

Eine besondere Neuerung auf dem Gebiete der Gesetzgebung war die im Jahre 1517 erschienene Berggerichts-Ordnung, welcher eine fast ganz gleiche im Jahre 1553 und eine zweite im Jahre 1575, für Krain allein giltige, und endlich eine solche für Idria vom Jahre 1580 nachfolgten. Diese Gesetze behandelten ein früher nahezu ganz unbekanntes und nur in einzelnen Localstatuten und Privilegien zum Ausdrucke gebrachtes Gebiet. Dieselben lehnten sich an die gleichzeitig im Deutschen Reiche erschienenen Bergordnungen an und waren jedenfalls formell und materiell vorgeschrittene Werke, Beweis dessen, daß sie ihre Gültigkeit, mit Ausnahme des darin zum erstenmale erwähnten landesfürstlichen Waldreservatsrechtes, bis zu dem im Jahre 1854 erschienenen Berggesetze beibehielten.

Diese letztere neue Waldbestimmung stieß jedoch theils wegen deren Zurückführung auf angebliche Regalrechte der österreichischen Landesfürsten, hauptsächlich aber wegen deren minder entsprechender Durchführung durch die l. f. Oberbergrichter<sup>1</sup> auf so viele und anhaltende Widerstände seitens der Waldbesitzer in Oberkrain, daß sich nach 200jährigen, noch heute nicht ganz abgeschlossenen Streitigkeiten schließlich Kaiser Josef genöthigt sah, die durch dieselbe zur Beförderung

---

<sup>1</sup> Mit der Einführung dieses Gesetzes wurde in Krain ein Oberbergrichter, dann in jedem Bergorte aus dem Stande der Gewerken auch ein Unterbergrichter aufgestellt, welche alle dem Districtsbergrichter bei der Regierung in Graz unterstanden.



der Eisenindustrie ins Leben gerufene entgeltliche Servitut der Holzwidmung im Jahre 1781 zu beheben und die fernere Behandlung der Wälder aus dem Berggesetze auszuschneiden.<sup>1</sup>

Für Matesfizfälle schrieb Ferdinand im Jahre 1535 eine Landgerichts-Ordnung vor, welche unter Aufzählung verschiedener Verbrechen, als: Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung, Mord, Handanlegung an seine Eltern, Unzucht, Fälschung, Zauberei u. s. w., auch Bestimmungen über die Folter, die Gerichtskosten, die Appellation u. s. w. enthielt und überdies auch anordnete, daß das Vermögen der Verbrecher nicht mehr confisciert, sondern den Erben ausgefolgt, und daß das Todesurtheil vom Landesfürsten vor dem Vollzuge bestätigt werden müsse. Ein im Laibacher Museum als Anhang zu dieser Landgerichts-Ordnung verwahrter Tarif, Schöff-, Geschier- und Pannrichter-Ordnung genannt, bestimmt auch die Gebühren des Büchtigers (Freimannes), die er für die Vollstreckung der Strafen zu bekommen hatte. Für das Biertheilen, Rädern, Spießen, Brennen oder Köpfen eines Verbrechers wurden ihm 2 fl., für das Ertränken 1 fl., für das Ohren- oder Nasenabschneiden zu 30 kr. ausgesetzt, u. s. w.

Auch eine Civilgerichts-Ordnung für die Stadtrichter in Laibach aus dieser Zeitperiode (1550) ist im Museum als Manuscript in Verwahrung. Dieselbe behandelt aber schon in schöner Ordnung den ganzen Gang des Verfahrens: Klagen, Ladungen, Reden, Exceptionen, Tingen (Urtheilen), Appellieren, Kantieren (Exequieren) und die Expensfrage. Derselben folgte noch eine «neu reformierte» des Erzherzogs Carl vom Jahre 1586.

---

<sup>1</sup> Mehreres in meiner Abhandlung über das l. f. Waldreservatsrecht in den «Mittheilungen der juristischen Gesellschaft» 1863.

Als weitere gerichtliche Normen aus der Zeit können angeführt werden: Das Mandat vom Jahre 1503 bezüglich der Einbringung von Gegenklagen, das Verbot vom Jahre 1526, entlaufenen Verbrechern und Unterthanen Schirm und Bogtei zukommen zu lassen und sie überall aufgreifen zu dürfen, und endlich die Vereinbarung der innerösterreichischen Länder aus den Jahren 1534, 1590, sich gegenseitig durch Vorweisung des sogenannten Compass-Schreibens Execution zu gewähren. Nebstbei wurden die Behörden angewiesen, sich ihre Competenz vor Augen zu halten und niemanden ohne Recht zu pfänden (1526), die Parteien aber, daß sie sich in ihren Suppliken aller Weitläufigkeit und Beschimpfungen zu enthalten haben (1569).

Die Malefiz = Landesgerichts = Ordnung vom Jahre 1656 in 100 Artikeln, dann die Appellations- und Revisions = Ordnungen vom Jahre 1670 und 1679 sind zwar zunächst für Niederösterreich erlassen, gelangten aber auch hierlands sammt der Einschärfung des Kanzlei-Geheimnisses vom Jahre 1649 zur Anwendung. Bemerkenswert sind auch die wiederholten Emanationen des Wucher-Verbotes aus den Jahren 1573, 1613, 1625, 1628, 1633 und 1655.

Eine für die Unterthanen nicht unwichtige Rechtsbefestigung war endlich die Errichtung der sogenannten Stock-Urbare, Stift- oder Zinsregister, in welche die Rechte und der Besitzstand der Güter und der Bauern eingetragen wurden. Auf den l. f. Cameralgütern sind solche schon im 15. Jahrhunderte angelegt worden. Später gaben aber auch Anlaß zu deren Anfertigung die Einführung der am Ausschusstage in Wien (1541) und zu Prag (1542) beschlossenen ständigen Grundsteuer, und zum großen Theile auch die im Lande ausgebrochenen Unruhen der Bauern (1515, 1525 und 1573), die, in traditioneller Erinnerung an die glücklichen patriarchalischen Verhältnisse ihrer Stammesvorfahren vor

der Importation des Feudalsystems, eine Aenderung ihrer nachherigen unleidentlichen Lage anstrebend, durch Deputationen an den Landesfürsten und auch mit Gewalt ihr altes Recht (stara pravda) rückfordern zu können glaubten.

Eine mitunter noch heute maßgebende Rechtsgrundlage ist ferner das Generale de rebus incorporalibus vom Jahre 1679 für alle innerösterreichischen Länder über geistliche Lehnen, Vogteien, Dorf- und Grundobrigkeiten, über das Mortuar, Grundbücher sammt Satzvorschreibungen, Robot, Zehent, Bergrecht, Jagd, Fischerei, Schätze, Feldschäden, Grenzsteine, Servituten und Injurien, auf die sich vielfach in den Urtheilen berufen wurde.

Von weitaus größerer Bedeutung aber ist die Schrammengerichts-Ordnung vom Jahre 1564, die dann in den Jahren 1571 und 1688 Verbesserungen erhielt.<sup>1</sup> Es ist dies die Vorschrift für das gerichtliche Verfahren bei Klagen gegen den Adel vor ihrem privilegierten Gerichte (forum nobilium) in Laibach. Vorsitzender desselben war der Landeshauptmann und dessen Beisitzer, 12 bis 16 an der Zahl, ständische Mitglieder. Es gab ein Hofrecht und ein Landrecht.

Zum ersten gehörten Injurien, Besitzstörungen und alles, was einigermaßen strafbar erschien, mit Ausnahme der Criminalia. Alle übrigen civilgerichtlichen Angelegenheiten, streitige und nichtstreitige, umfaßte das Landrecht. Urkunden mit der Clausel des Landschadenbundes genossen hiebei das Vorrecht, ähnlich jenen des heutigen Mandatsverfahrens über notarielle Urkunden. Die Landschadenbund-Clausel war in allen fünf niederösterreichischen Landen üblich. Sie hatte zwar nicht die Wirkung einer gerichtlichen Urkunde,

---

<sup>1</sup> Dimitz: «Ueber die Schrammengerichte», in den «Mittheilungen der juristischen Gesellschaft» vom Jahre 1867.

überstieg aber jene mit Brief und Petichast; gleichwohl aber genossen alle diese drei Urkundenarten als instrumenta guarendigiata die Kraft paratae executionis im Sinne der Max.-Ger.-Ordnung vom Jahre 1573 (§ 298 a. G. D.) bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts. Die Vertretung war beim Hofrechte ausgeschlossen, dagegen beim Landrecht gestattet, doch mußten sich die Anwälte aller Hitzigkeit enthalten, sich der Kürze befleißigen und die Parteien nicht überhalten. Als eine Besonderheit des hiebei üblich gewesenen Verfahrens kann hervorgehoben werden, daß der Vorsitzende nach gewechselten Reden einen Richter benannte (judicem dabat), der dann mit den Beisitzern den Fall besprach und schließlich das Urtheil fällte, ohne gerade an die Abstimmung gebunden gewesen zu sein. Eine Appellation gegen Entscheidungen des Schranngerichtes gab es anfänglich nicht, weil das Verfahren mündlich war und keine Rechtssubstrate für die höhere Instanz vorlagen; später konnte man sie an die Regierung und den Hofrath in Wien ergreifen.

In Malefizsachen unterstand hingegen der Adel dem Landeshauptmanne und seinen Assessoren, welche die Untersuchung abführten, das Urtheil sprachen und dann den Delinquenten dem Landrichter behufs Vollstreckung der Strafe übergaben.

Lehensfragen wurden in Lehensstaidingen, an denen sich die Lehensherren und die Vasallen theiligten, ausgetragen, bis derlei ohnehin nur selten vorkommende Angelegenheiten im 18. Jahrhundert an die Landesregierung kamen, die als Lehensstube noch heute diese Functionen ausübt. Uebrigens hat die neueste Zeit auch diesem letzten Reste des Feudalsystems durch die gesetzlich angeordnete Allodialisirung (1862 und 1868) zum großen Theile ein Ende gemacht.

In den Unterkrainer Weingegenden sowie in Steiermark, wo das Berggerichtsverhältniß

schon seit dem 12. Jahrhunderte bestand, wurden wohl auch Bergtaidinge gehalten, bei denen der Bergherr, der Berg- oder Kellermeister<sup>1</sup> und die Bergholden intervenierten. Die Appellation gieng an den Kellermeister oder an das l. f. Hofgericht. Eine Bergrechts-Ordnung aus dem Jahre 1543 mit 52 Artikeln enthält über die diesfälligen Verhältnisse, als: Berggiebigkeiten, deren Verjährung, Erhaltung der Wege, Zäune, Nebenpelzer, Bäume, Taglohn und über das Vorkaufsrecht des Bergherrn, genaue Bestimmungen. Ein besonderes Interesse bietet dieses im Laibacher Museum verwahrte Manuscript dadurch, daß dem deutschen Texte auch eine slovenische Uebersetzung vom Jahre 1582 beiliegt, die daher als das älteste bisher bekannte Rechtsdenkmal in dieser Sprache angesehen werden kann.

## V.

Das civilrechtliche Verfahren war in früherer Zeit mündlich. Dasselbe erfreute sich zwar freier Beweismüdigung, doch aber war es nach germanistischem Ujus formalistischer Natur und viel von Gottesurtheilen abhängig. Die oberwähnten Gerichtsordnungen für Laibach, sowie jene für das Schranngericht stehen noch alle auf dem Boden des mündlichen Processus. Später nahm das Verfahren immer mehr den in Deutschland und auch in Nieder- und Oberösterreich (1557, 1535) üblichen schriftlichen Charakter an und gestaltete sich namentlich auch infolge der Einführung der Appellationen (sogar gegen Interlocute) zu einem schleppenden schriftlichen, von den Rechtsuchenden viel gefürchteten Processgang, welcher allen Spitzfindigkeiten,

<sup>1</sup> Im Jahre 1551 ist vom Landtage ein Pelzhammer zum Landes-Kellermeister gewählt worden.

Wortklaubereien und überhaupt den hemmenden dilatorischen Einwendungen freien Spielraum gestattete. Eine Ausnahme hievon bildeten die Klagen auf Grundlage der bereits obenerwähnten bevorzugten Urkunden, über die ein schnelleres Extra-Ordinarverfahren durch Einleitung des Executions-Processes statthast war.

Um derlei Urkunden eine möglichst große Ausbreitung zu verschaffen, ordnete Rudolf II. im Jahre 1591 deshalb auch an, daß sich die Unterthanen ihre Rechtschriften bei den Grundobrigkeiten machen lassen sollen, eine Übung, die sich seit damals bis zur Einführung des Notariatsinstitutes im Jahre 1850 zur nicht geringen Beförderung des Gerichtswesens fortan in der Weise erhielt, daß den Parteien über ihre Rechtsacte Urkunden beim Amte aufgenommen und als Originalausfertigungen in die Urkundenbücher eingetragen wurden, von denen es ihnen dann freistand, sich Abschriften machen zu lassen.

Die Executions-Ordnung vom Jahre 1655 mit ihren Bestimmungen über Gebotsbrief (Erkenntnis), Wahrungsrathschlag (Executionsbescheid), Urlaub (Vertagung) u. s. w. hielt noch an dem Executionsproceß fest, aber schon im Jahre 1681 erlitt letzterer durch die Advocaten- und Gerichtsordnung insoweit eine Einschränkung, daß man nun bei den meisten Rechtsklagen nach vorherigem gütlichen Vergleichsversuche vor der Extra-Judicialcommission (den sogenannten, bis zur Gerichtsorganisierung im Jahre 1850 bestandenen Wirtschaftsämtern) das mündliche Verfahren auf kurze Fristen einzuleiten begann, welcher Ußus auch später durch die Wechselordnung vom Jahre 1715 und durch die Reccessive vom Jahre 1736 und 1758 unter immer größerer Verhorrescierung des schriftlichen Verfahrens beibehalten wurde, bis der Gegenstand durch die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in bestimmter Form dauernde Regelung erhielt.

Im ganzen aber gestaltete sich im 17. Jahrhunderte das Rechtswesen immer mehr nach römischen Grundzügen, nach dem sogenannten gemeinen Recht, wie aus den lateinischen Ausdrücken in den hierländigen Processacten zu entnehmen ist, theils infolge dessen, dass die Rechtsgelehrten des Landes ihre Studien zumeist an Universitäten zurücklegten, wo nur solches gelehrt wurde,<sup>1</sup> hauptsächlich aber darum, weil das von Maximilian aufgerichtete Hofkammergericht in Wien seinen Entscheidungen zumeist nur das römische Recht zugrunde legte. Uebrigens machte die Reception des römischen Rechtes, welches schon längst vorher als subsidiarische Rechtsquelle in Anwendung war, auch in Deutschland in der Zeitperiode ganz bedeutende Fortschritte.

Das Criminal-Verfahren beruhte auf den oben erwähnten, in Krain gültigen Landesgerichts-Ordnungen, viel aber kam auch die niederösterreichische peinliche Halsgerichts-Ordnung Karl V. (die sogenannte Carolina) wegen ihrer eingehenden Auseinandersetzung des Anklageprocesses, der Judicien, Tortur, Defension, Bann und Acht, Urpheid (Landesverweisung) und Composition (gütliches Abthun durch Erlag einer Summe Geldes) u. s. w. in Anwendung. Ahsyl<sup>2</sup> bestanden fortan, und auch die Folter für Angeklagte und Zeugen wurde hie und da, besonders bei Hexenprocessen, angewandt. Von den anderen altdentschen Beweisarten: dem glühenden Eisen, dem kalten Wasser, der Kreuzprobe, scheint man weniger Gebrauch gemacht zu haben;

<sup>1</sup> Ferdinand verbot der Jugend, andere Universitäten als in Wien, Freiburg und Ingolstadt zu besuchen (1548).

<sup>2</sup> Die deutsche Ordens-Commenda in Möttling erhielt schon im Jahre 1350 das Ahsylrecht. Diese Ahsylrechte sind übrigens durch ein Mandat Friedrichs IV. an den krainischen Landeshauptmann, mit welchem er die Freiung für Uebelthäter aufhob, bedeutend beschränkt worden.

gleichwohl ist vom Bahrrechte ein Fall aus dem Jahre 1627 bekannt, wo der eines Mordes Verdächtige aus Draischgosche sich sofort nach Kropp begab und da beim aufgebahrten Leichname des Ermordeten das Bahrrecht in Gegenwart des Pfarrers und Richters ordentlich bestand, worauf er, «da der Todte einiges Zeichen nicht gab», sofort freigelassen wurde.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts fieng übrigens der Strasproceß an, einer Wendung entgegenzugehen; das Anklageprincip trat in den Hintergrund, und das Untersuchungsverfahren von amtswegen kam an seine Stelle. Die frühere Buße gestaltete sich nach und nach zur Strafe.

Das geistliche Gerichtswesen war in der Hand des Laibacher Bischofs und des Patriarchen von Aquileja. Zur Zeit der hierarchischen Herrschaft (1000 bis 1200) dehnte sich die Jurisdiction derselben auch auf profane Gegenstände aus, die aber im Jahre 1497 Max einigermassen einschränkte. Nichtsdestoweniger aber blieben noch immer mehrere Delicte, mixti fori, der gemeinschaftlichen Judicatur mit den weltlichen Behörden unterworfen, z. B. sacrilegium, simonia, polygamia, sodomia, Nothzucht, unter Umständen sogar Mord und Todtschlag. In Laibach war der gewöhnliche Vorsitzende des geistlichen Gerichtes der General-Bicar. Aber auch hier mag es oft zu Kompetenzconflicten gekommen sein, wenigstens geht aus den Freisinger Acten hervor, daß die Stände im Jahre 1545 Beschwerde beim Landesfürsten führten, daß das Patriarchat Aquileja durch seine Erzpriester hierlands Gericht halte, trotzdem daß dieselben weder die Sprache noch die Verhältnisse des Volkes kennen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Später hat man als derlei Vice-Erzpriester (Archidiacone) Pfarrer im Lande bestellt; so erscheint im 17. Jahrhunderte der Pfarrer von Stein als solcher genannt.



Es gehörte nämlich zu jener Zeit nicht ganz Krain zum Laibacher Bisthume, sondern nur die Gegenden um Laibach, Oberlaibach, Nisch, Krainburg, Radmannsdorf; die Bezirke von Adelsberg, Senofetsch und Dorneg hingegen waren Bestandtheile des Triester Bisthums bis zum Jahre 1833, das ganze übrige Ober-, Inner- und Unterkrain unterstand aber direct dem Patriarchate von Aquileja und nach dessen Aufhebung (1751) dem Erzbisthume Görz bis zum Jahre 1787 und Wippach gar noch bis zum Jahre 1833.

Bei dem Umstande, als Aquileja zur Republik Venedig gehörte, die sich Krain dazu noch öfters nicht freundlich bezeugte, war diese kirchliche Eintheilung daher jedenfalls ein sehr mißliches Verhältniß nicht nur für die politische Verwaltung, sondern auch in Ansehung der Ausübung oberkirchlicher Gerichtsbarkeit, die, wie oben erwähnt, frühere Zeiten einen weit größeren Wirkungskreis hatte, als heutzutage. Derlei Anstände mögen es nun gewesen sein, die die Stände von Krain zu obigen Beschwerden veranlaßten und die auch den Grund zu den landesfürstlichen Anordnungen gegeben haben mochten, zufolge welchen die Streitigkeiten nicht vor das geistliche Gericht in Aquileja, sondern vor die Archidiacone im Lande zu bringen (1609) und die Präsentation für die geistlichen Aemter nicht mehr an den Patriarchen und ihre Generalvicarien, sondern an die römische Curie direct oder an den apostolischen Nuntius in Wien vorzulegen waren.

Die geistlichen Gerichte giengen ausschließlic nach dem canonischen Rechte vor, an welches sich auch der bischöfliche Hauptmann in Laß hielt, weshalb gegen dessen Entschiede die Appellation bis in das 16. Jahrhundert an den Bischof von Freisingen in Baiern gieng.

## VI.

Für die Verwaltung bestand als Oberbehörde die im Jahre 1565 aufgerichtete niederösterreichische Regierung in Graz, bei welcher die Stände Krains durch zwei Repräsentanten vertreten waren. Sie hatte das Politicum, die Oekonomie, die Ecclesiastica und auch das Strafwesen in ihrer Competenz. In größeren Straffällen stand ihr zu das Suspensionsrecht gegen Berichterstattung an den Allerhöchsten Hof nach Wien, und «in delictis minoribus» verfügte sie beliebig «cum plena potestate». Ihre vorgeordnete Behörde war die geheime Stelle (Hofkanzlei) in Wien, die im 17. Jahrhunderte nach der Behebung der Grazer Regierung überhaupt für alle Länder als höchste Instanz galt.

Im Lande besorgten die Verwaltung der Landeshauptmann mit dem Landesverweser gemeinschaftlich mit den Landständen und zum großen Theile auch dem Vicedom. Vor der erfolgten Vereinigung des Landes (1522) hatten die Windische Mark (in Mötling), der Karst (in Adelsberg) und Istrien (in Mitterburg) auch solche Hauptmänner, über deren Thätigkeit uns jedoch wenige Notizen erhalten blieben. Der Landeshauptmann sowohl als dessen Stellvertreter, der Landesverweser, wurden vom Landesfürsten über Antrag der Stände ernannt. Diese Posten, welche wegen ihrer Doppelstellung nicht wenig schwierig waren, finden wir fortan von Persönlichkeiten aus dem höheren Landesadel bestellt.

Zu den Ständen zählte man in der älteren Zeit nur den Hochadel, später aber wurden auch der geringe Adel und die Vertreter der Geistlichkeit und der l. f. Städte und Märkte beigezogen. Dieselben versammelten sich in Folge höherer Einberufung, sonst auch bei allen wichtigen Anlässen von selbst. Im 15. Jahrh-

hunderte kamen sie unter Friedrich IV. besonders zur Geltung, weil dieser Herrscher, von inneren und äußeren Constellationen gedrängt, sich fortan bemüßigt sah, bei ihnen und bei den Bürgern in Städten und Märkten Hilfe und Unterstützung zu suchen, worauf sich auch die vielen aus dieser Zeitepoche stammenden Städte-Privilegien zurückführen lassen.

Der Vorsitzende der Stände war in früheren Zeiten der Landeshauptmann oder der Landesverweser; im 17. Jahrhunderte finden wir einen Landmarschall als Präsidenten der Landtage in der Person des Grafen Auersperg, in dessen Familie die Stelle dann bis zur Aenderung des Systems im Jahre 1747 erblich blieb. Eine allgemeine Versammlung nannte man den Landtag, einen kleineren Zusammentritt den offenen Ausschuss, welcher sich in besonderen Fällen zu einem engeren gestaltete, aber nichtsdestoweniger den ganzen Körper repräsentierte. Zur Beschlußfähigkeit war die Anwesenheit von 24 Mitgliedern erforderlich.<sup>1</sup>

Die Besorgung der laufenden Geschäfte außer den Landtags-Sessionen oblag einem gewählten Ausschusse der Berordneten (1531) aus den vier Ständegruppen (Herren, Ritter, Prälaten [1599] und Städte [1575, 1652]). Die Functionsdauer dieser Berordneten, welche im Jahre 1718 auch eine umfangreiche Instruction erhielten, währte drei Jahre, doch erfolgte die Wiederwahl in der Regel. Unter einem Alterspräsidenten stehend, versahen sie gleichzeitig auch die Beisitzerstellen beim Schranngerichte.

Zeitweise versammelten sich auch in gemeinschaftlichen Ausschusstagen die Ständevertretungen aller innerösterreichischen Länder in Wien, Graz, Linz, Augsburg, Innsbruck, Cilli, Bruck. Aus diesen

---

<sup>1</sup> Das Museum verwahrt alle Landtags-Protokolle vom Jahre 1530 her.

Ausschufstagen bildete sich im 16. Jahrhunderte ein ständiger Ausschuf der Berordneten aller drei Länder Kärnten, Krain und Steiermark in Graz als eine Art perennierende Centralvertretung heran. Diese ständischen Versammlungen besaßen ein Maß von Freiheit, das jenes der modernen Constitutionen weit übertrifft. So finden wir, daß sie im Jahre 1519 Anstand nahmen, dem neuen Landesfürsten eh r zu huldigen, bevor er nicht ihre Rechte beschworen habe, ferner, daß sie sich im Jahre 1598 darüber beschwerten, daß der Landesfürst Zoll- und Steuercontribution, ja selbst den Krieg, ohne sie um ihre Meinung zu fragen, beschließe, was gegen ihre Freiheiten verstoße, ja, im Jahre 1574, gelegentlich der Berathung über die postulierte Summe, geradeaus eine bessere Ordnung im erzherzoglichen Haushalte den Abgeordneten desselben anriethen. Als zu Beginn des Jahres 1628 die Regierung den Ständen nahelegte, daß der Landesverweser Kasianer wieder als Berordneter gewählt werden solle, waren sie darüber derart mit Unwillen erfüllt, daß sie sofort beschloffen, Se. Majestät zu bitten, die Stände in ihren alten Statuten zu belassen und zu «mantenieren».

In gleicher Weise beschwerten sie sich beim Ausschufstage (1518) gegen die Nichtberücksichtigung des Adels bei Verleihung von Prälaten- und Canonicatsstellen. Der Erlassung von Anordnungen zum Schutze des Waldes, zu welchen sie durch nahezu 30 Jahre im 17. Jahrhunderte von der Regierung gedrängt wurden, verhielten sie sich lange hindurch passiv, endlich aber lehnten sie diese Aufforderung entschieden mit den Worten ab, daß ein jeder von ihnen seine Waldungen besser zu schonen wisse, als die Regierung die ihrigen, wovon man sich leicht überzeugen könne, welche besser und welche «schicher» seien.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dimitz: «Geschichte von Krain».

Auch auf die Gerichtsbarkeit dehnten sie ihre Aufsicht aus. So liegt uns eine Beschwerde vom Jahre 1530 vor, mit welcher sie den Landesfürsten um Abhilfe gegen die Landrichter baten, weil sie zumeist nur auf Geld- und Galeerenstrafen erkannten. Die Geldstrafen gehörten nämlich zu den Sporteln der Gerichtsbarkeit, und die Galeerensträflinge konnte man in Venedig zu 30 Ducaten verkaufen. Besonders die so häufigen Todtschläge bei Kaufhändeln wurden in der Regel unter gleichzeitig zwischen den Interessenten erfolgtem Vergleiche mit Geldstrafen abgethan.

Am allerwenigsten aber ließen sie sich das Zusammengehen mit den Nachbarländern Kärnten und Steiermark bei größeren Landtagspostulaten nehmen, weswegen sie auch in häufiger Correspondenz mit den Ständen dieser Länder standen und wohl auch hiebei mit divergierenden Ansichten sich begegneten; wenigstens finden wir in der Tagesordnung eines steierischen Landtages aus dem 16. Jahrhundert unter anderen auch einen Punkt: «Berathung wegen eines hiezigem Schreibens der krainischen Landschaft.»<sup>1</sup> Die Hauptthätigkeit der Stände und der Berordneten aber bestand spätere Zeit neben der Berathung über die Contribution, Türkennoth, Hochzeitsgeschenke an den Allerhöchsten Hof, Almosen, Gnadengaben, Maut u. s. w. nur in der einfachen Entgegennahme herabgelangter Mandate, Rescripte, Patente, Reccessen, Satzungen und Ordnungen, die verschiedenartigsten Gegenstände betreffend.

## VII.

Um nur einigermaßen die Richtung und den Charakter der Verwaltung aus jener Zeit zu kennzeichnen, mögen einige dieser Normen in der Kürze mit

<sup>2</sup> «Beiträge für die Geschichte Steiermarks».

Schlagwörtern hier angeführt werden. Im Jahre 1527 wurde eine Polizei=Ordnung erlassen, welcher ähnliche Einschärfungen in den Jahren 1542, 1552, 1633, 1686 nachfolgten; dieselben verboten den Verkauf, das Fluchen, das Spielen um Geld den Bauern und Handwerkern, die Völlerei, das Zutrinken und Bescheidgeben sowie auch alle Schlag-, Balgh- und Rumorhändel. Es wurde eine Weinschant- und Speisetarifs=Ordnung erlassen (1576). Die Gastmähler bei Taufen, Hochzeiten und Todesfällen wurden auf Dauer, Personen und Speisemannzahl geregelt und zur Abwehr köstlicher Kleiderzier eine detaillierte Kleiderordnung (1659) nach Ständegruppen (Grafen, Herren, graduierte Doctoren, Ritterschaft, Adel, Kanzleiverwandte, Bürger und Bauern) vorgeschrieben, den Handelsleuten der Gebrauch der Ellenmaße und den Wirten die Einhaltung des vorgeschriebenen Speisetarifes anbefohlen. Eine Müllner=Ordnung vom Jahre 1576 bestimmte als Müllergebühr das 20. Maßel, und die Verwechslung des Getreides belegte sie mit Strafen; das Zehentpatent vom Jahre 1551, 1573, 1576 behandelt die Einhebung des Getreide- und Sackzehents, welcher bei sonstigem Verfall binnen 24 Stunden am Felde von den Berechtigten eingesammelt werden mußte, zu welchem Zwecke man die Feldfrüchte in Garben, Mandeln und Häufeln aufzustellen hatte. Der Zehent war anfänglich eine geistliche, aus Baiern an uns überkommene Giebigkeit und kommt schon im 9. Jahrhunderte vor, später aber haben solchen auch die weltlichen Grundherren für sich eingeführt.

Auch besondere polizeiliche Verbote wurden vielfältig erlassen, z. B. gegen die Zigeuner (1512), herrenloses Gefindel (1554, 1715), Concubinat (1558), Waffentragen (1552, 1687), Pasquille und Schmähschriften (1560), Entheiligung der Sonn- und Feiertage (1554), Nichtzuhaltung des Fasten- und Beichtgebotes

(1659), das Kirchenschwaben (1677), blau Montage (1571). Im Jahre 1722 wurde eine «erfrischte Feuerordnung» erlassen. Durch Aufstellung eines Landleibarztes (1527), später Protomedicus (1666) und dann Oberlandes-Chirurg (1782) genannt, und durch mehrfache Pest-, Contagien- und Infectionen-Ordnungen Apotheker- [1518] und ärztliche Tagordnung [1570]) versuchte man dem Sanitätswesen und durch eine genaue Instruction für den Schulinspector in Laibach dem Schulwesen (1584) gerecht zu werden.

Ordinari-Posten wurden eröffnet von Laibach nach Triest, Klagenfurt, Karlstadt (1569) und Marburg (1578), eine Postordnung (1621), ein Straßenpatent (1672) erlassen und die Save Regulierung eingeleitet (1732). Größere Straßenbauten und Umlegungen wurden durchgeführt am Loibl, in der Kanter, von Oberlaibach bis Adelsberg und zwischen Präwald und Senofetsch.

Den Landescultur-Rücksichten trug man durch eine Weingarten-Ordnung (1528), Waldordnung (1629), durch das Verbot des Läßbrennens, Geräuthmachens und des Gaisviehes (1601, 1643, 1724), durch eine genaue Instruction für den Landes Berg- und Forstmeister (1650), durch Jagdgeneralien (1563, 1712) und specielle Raubschützen- und Wildddiebverbote (1752), durch Fischerei-Mandate (1531, 1585, 1603) Rechnung. In Absicht auf die Regelung des Arbeiterwesens wurde eine Diensthoten-Ordnung erlassen (1530) und der Arbeitslohn für einige Arbeitsleistungen bestimmt.

In publicis ecclesiasticis läßt sich verzeichnen das im Jahre 1524 frommen Stiftern und ihren Erben zur Hintanhaltung der Anhäufung des Grundbesizes in todten Händen eingeräumte Wiederkauf- und Einlösungsrecht auf zu solchen Zwecken gewidmete Realitäten, dann das Generale de honorum ecclesiarum vom Jahre 1574 und 1587, mit welchem den Geistlichen jede

Alienierung kirchlicher Güter verboten wurde, die Einführung der *sarta tecta* und der *portio canonica* bei gerichtlichen Verlässen und die ersten Versuche des *placetum regium* (1507, 1641, 1681).

Ein großes Interesse wurde dem Handel und Gewerbe zugewendet.

Der Handel des Landes concentrirte sich zumeist in der Stadt Laibach, welcher schon im Jahre 1376 die Handelsfreiheit mit Kärnten und Steiermark (mit Ausnahme der Pöttauer Weine) und im Jahre 1389 mit Venedig vom Landesfürsten ertheilt wurde. Im Jahre 1408 wurde ihr vom Dogen Mocenigo das gleiche Handelsprivilegium verliehen, wie es Augsburg und Wien hatten und das in Zoll-, Maut- und Straßfreiheit bestand. Ueberdies genoß Laibach eine Art Handelsmonopol mit Pelzwaren (1408) und zum Theile auch mit Eisen (1491).

Im Jahre 1503 erhielt es das Stapel- und Niederlagsrecht, kraft welchem alle fremden Kaufleute ihre Waren durch sechs Wochen allda nur den Laibachern zum Kaufe anbieten durften und erst nach Verlauf dieser Zeit frei damit verfügen konnten. Das hierbei entfallende Lager- und Waggeld bildete eine Einnahme der Stadt (1524). In gleichen Verhältnissen standen die Laibacher zu Völkermarkt (1504). Diese Niederlagsrechte wurden schließlich im Jahre 1774 aufgehoben, an deren Stelle sich dann die Großhandlungen entwickelten. Handelsberechtigt waren nur die Bürger der Städte und Märkte; den Bauern, Herrschaften, Geistlichen und Klöstern war der Handel ebensowenig als die Gewerbeausübung gestattet (1389, 1461, 1510). Nur mit Lebensmitteln und Vieh durfte die Landbevölkerung auf den Markt treten (1276, 1278, 1578).

Als hauptsächlich Handelsartikel können angeführt werden: Wein (von dem der Wippacher sehr gesucht war), Leinwand aus der Bischoflacker Gegend, Eisen



und Nägel, Corduanlacke, Mezlan und Rohen aus Oberkrain, Siebe aus Strassische, Vieh, Honig und Holzwaren aus Unter- und Innerkrain und das zumeist aus Kroatien bezogene Pelzwerk. Idria lieferte seit 1497 selbstverständlich Quecksilber und Zinnober und später auch Spizen.

Bis zum Jahre 1513 waren auch die Juden in Krain handelsberechtigt, wo sie in Laibach schon im 12. Jahrhunderte eine Gemeinde bildeten. Vom obigen Ausweisungsjahre an durften sich jedoch keine Juden in Krain niederlassen, und alle wiederholten Versuche des Landesfürsten, dieses Verbot rückgängig zu machen, prallten an dem Widerstande der Stände ab (1677, 1771, 1789). Erst während des französischen Interregnums siedelten sich zwei israelitische Familien hier an, bei denen es dann auch bis in die neuere Zeit verblieb.

Der Handel Krains gieng nach Deutschland (bis Aachen, wo sich unsere Kaufleute sogar eine eigene Kapelle banten), zumeist aber nach Italien über Görz und Cividale nach Venedig und Sinigaaglia, weshalb auch Venetianer und Aquilejaner Münzen bei uns hauptsächlich circulierten. Die gewöhnlichsten Einfuhrsartikel von dort waren Gold- und Silberwaren, Gewürze, Baumwolle, Seide, Teppiche.

Vor allem aber waren unsere Handelsleute an Triest gewiesen, das sich einer besonderen Vorsorge des Landesfürsten erfreute. Galt es doch, um diese gewissermaßen noch zur krainischen Landschaft gehörige Stadt in den Stand zu setzen, Venedig die Concurrrenz bieten zu können. Schon im Jahre 1361 erhielt Triest das Privilegium des Straßenzwanges, vermöge welchem alle nach Italien und Istrien bestimmte Waren über Triest verschickt und dort verzollt werden mußten (1462). Ja sogar zur Getreide-Einfuhr nach Triest gegen billigere Preise war Krain verpflichtet, um die Stadt mit den erforderlichen Lebensmitteln zu versehen. Alle Vor-

stellungen und Beschwerden der Stände diesfalls waren beim Landesfürsten erfolglos (1522), ja selbst eine gewalthätige Auseinandersetzung einiger krainischer Säumer mit den Triestnern führte diese so viel angestrebte Emancipation nicht herbei (1563). Dafür waren aber auch die Triestiner Handelsleute verpflichtet, ihre Waren nach Deutschland nur durch Laibach und nicht etwa in einer anderen Richtung zu versenden (1605).

Ueberdies war Triest auch in einer andern Weise begünstigt; es genoß vollständige Handels-, Steuer-, Militär- und Stempelfreiheit, hatte Wochenmarkts-Privilegien (1645) und wurde im Jahre 1717 mit Fiume zum Freihafen erhoben.

Das Gewerwesen entwickelte sich in Krain frühzeitig; schon im 13. Jahrhunderte finden wir in Laibach die meisten Gewerbsarten vertreten, die sich, in Genossenschaften gruppiert, ob Abgang einer diesfälligen Speciallegislatur selbst Zunftordnungen vorschrieben, z. B. die Schneider (1457), die Kürschner (1459), Schmiede (1478). Mit der Zeit sah sich die Regierung veranlaßt, in dieses Bestreben selbst schützend und regelnd einzugreifen, was zu der allg. Handwerksordnung Ferdinands I. vom Jahre 1572 und zur Behebung einiger sich eingeschlichener Eigenmächtigkeiten durch die *cassatio privilegiorum a privatis concessorum* (1666) führte. Die radicirten Real- und verkäuflichen Gewerbe bildeten sich schon im 16. Jahrhunderte aus und nahmen später immer zu, so daß sich Maria Theresia veranlaßt sah, deren weitere Vermehrung zu verbieten (1758), worauf sie während der französischen Zwischenregierung durch Proclamierung der vollen Gewerbefreiheit ganz behoben wurden. Ueberhaupt hat die gewerbliche Legislatur schon mit dem Handwerksgerale (1732, 1750) und den Zunftartikeln (1739, 1782), namentlich aber durch die Erklärung von 88 früher gewerbsmäßigen Beschäftigungen als

freie Gewerbe (1776) eine entschieden freiere Richtung eingeschlagen und es sogar gestattet, ein Gewerbe, ohne gerade das Meisterrecht erlangt zu haben, nur auf Grund eines behördlichen Schutzbriefes ausüben zu können (1725).

Die neuere Zeit hat es nicht verabsäumt, den Bedürfnissen des durch das später aufgetretene Fabriks- und Maschinenwesen viel geänderten Gewerbslebens gerecht zu werden und hat zu dem Behufe Versuche nach verschiedenen Richtungen angestellt, sich jedoch schließlich überzeugt, daß die Wohlfahrt des Klein-gewerbes in dessen voller Freiebung, bar alles Schutzes von der Macht des Capitals, nicht liege.

Das Landesvertheidigungswesen beruhte im Mittelalter im Heerbann, kraft welchem der Lehens- und Grundherr mit seinen Unterthanen zur Heeresfolge, ausgenommen bei Privatfehden, verpflichtet waren. Mit dem 15. Jahrhunderte fiengen sich diese Verhältnisse an zu verlieren, und an deren Stelle trat in Fällen der Noth das Aufgebot von Söldnern, zu welchem alle Ständeclassen nach bestimmten Maßstäben ihr Contingent zu liefern hatten.

Der Landeshauptmann war der Chef der bewaffneten Macht, welche aus der Ritterschaft und andererseits aus dem nichtadeligen Cadre, dem eigentlichen Aufgebot, bestand. Um die Bürger, die ihre Städte und Märkte in der Regel selbst vertheidigen mußten, waffentüchtiger zu machen, wurden in mehreren Landstädten Schießstände und Bürgergarden errichtet (1584). Die Söldner wurden von Hauptleuten und die Ritterschaft von Rittmeistern befehligt. Das Referat über das Milizwesen führte bei der Landeshauptmannschaft ein Kriegssecretär und an der Seite des Landesfürsten der Hofkriegsrath (1556). Berathungen über Defensionsordnungen (1518 und 1579) standen in den Landtagen an der Tagesordnung; die Etappen-Verpflegung, Be-

quartierung und die Vorspannsleistung waren durch besondere Ordnungen geregelt (1644 und 1691).

Erst Mitte des 18. Jahrhunderts behob sich diese Doppelstellung des Militärs (Soldatstva) zwischen den Ständen und der Regierung. Das Conscriptions- und ständige Werbbezirkssystem wurde eingeführt (1773) und der Soldat als zuvörderst dem staatlichen Organismus angehörig und an das Land nur im Falle des Bedarfs, bezüglich der Bequartierung und der Vorspann, angewiesen erklärt. Unser vaterländisches Infanterie-Regiment erhielt bei diesem Anlasse das Nr. 43 (Graf Thurn); im Jahre 1810, als Krain unter Frankreich kam, wurde es aufgelöst (Baron Simbschen), im Jahre 1817 aber mit dem Nr. 17 wieder aufgerichtet (Neuß-Plauen). Kriegerisch thätig war das Regiment gegen die Preußen in Schlesien (1771—1778) und 1791, gegen die Türken bei Sabaz, Belgrad und Lugosch (1788 und 1789), gegen die Franzosen am Rhein (1793), in Italien (1794—1800, 1809), in Dalmatien und in Albanien (1798, 1802—1806), gegen die Italiener (1820—1822, 1831—1835, 1848, 1849, 1859, 1866), gegen die Magyaren bei Komorn (1849), und in Bosnien 1878.

Das Finanzwesen des Landes beschränkte sich im Mittelalter zumeist nur auf die landesfürstlichen Regalien: das Münzrecht, Zoll und Maut. Das erstere wurde im 13. Jahrhunderte vom Herzog Bernhard durch Prägung der moneta Labacensis in Laibach und Landestrost (Landstraß) ausgeübt. Der Zoll von den Handelswaren wurde in Laibach und Görz für die Ein- und Ausfuhr eingehoben (1544). In späterer Zeit usurpierten auch mehrere Herrschaften dieses Recht, besonders in Innerkrain an dem Haupt-handelswege, was zu vielen Beschwerden Anlaß gab. Einzelne erfreuten sich auch der Zollfreiheit, z. B. der Bischof von Freisingen für seine vielen Besitzungen (1276).

Das Straßen- und Brückenmautrecht spielte nicht minder eine große Rolle und war zwischen dem Landesfürsten, den Ständen und Privaten vertheilt, je nachdem die Erhaltung der betreffenden Communication dem einen oder dem andern oblag. Oft war es auch mit dem Zollrecht verbunden. Dasselbe hinderte nicht wenig den Verkehr — gab es doch nur von Laibach bis Fiume 14 Mauten — weshalb schon im Jahre 1366 Herzog Albrecht eine Maut in Laibach behob, weil durch dieselbe der Transitohandel ins Stocken gerieth. In bestimmten Fällen verlich der Landesfürst Einzelnen auch Geleitsbriefe, wodurch sie von der Mautentrichtung befreit wurden, was jedoch den Ständen nicht zusagte, weswegen sie auch hierüber zeitweilig Beschwerde führten (1515). Auch am Laibachflusse bestand eine Maut, die nicht wenig einträglich war, da sie im Jahre 1475 einen Jahrespachtertrag von 1000 Goldgulden abwarf. Die Savefahrten scheinen hingegen unbemautet gewesen zu sein. Um den mannigfachen Ueberhaltungen vorzubeugen, wurden die Mauten in Innerkrain (Planina, Adelsberg, Senofetsch) einer Regulierung mit Rückcontrole unterzogen (1553).

Später kamen auch Gerichts-, Straf- und Wehrgelder, Gebühren der Markt- und Jurisdictionprivilegien in Uebung; ja, auch schon zu einer allgemeinen Besteuerung des Besitzes und der Personen wurde gegriffen (1276). In Laibach scheint eine ständige Haussteuer schon sehr früh bestanden zu haben, da schon in den Jahren 1369 und 1373 der Landesfürst auch die adeligen Hausbesitzer zur Zahlung derselben verhielt.

Diese Einkünfte und der Ertrag der vielen landesfürstlichen Herrschaften reichten hin, um die Bedürfnisse der Verwaltung zu decken; dieselben waren wegen der Autonomie der Stände, Städte und der Grundherren auch nicht so groß, da es wenig Beamte gab

und viele Stellen auch mit geistlichen Functionären besetzt waren. Als jedoch später unter dem hart geprügten Kaiser Friedrich IV.<sup>1</sup> die finanziellen Verhältnisse sich immer trüber gestalteten und die Bedürfnisse des Landesfürsten wegen der fortwährenden Türken-Einfälle und der Venetianer Streitigkeiten fortan größer wurden, mußte neben dem schon längst üblichen wöchentlichen Türken-Pfennig (1480) zu noch weiteren Auflagen geschritten werden. Diese Einnahmen bestanden in der nun regelmäßig postulierten Contribution, deren Bewilligung und Eintreibung den Ständen oblag. Sie wurde auf den Clerus, die Grundherren, die Städte und die Unterthanen nach der Leistungsfähigkeit repartiert.

Oft setzten die Stände große Schwierigkeiten derlei Postulaten entgegen, machten die Bewilligung von allerlei Gegenconcessionen abhängig, und nur selten genehmigten sie die ganze Forderung, in Voraussicht welcher Abstriche die Regierung insolge einer Hofkammerinstruction vom Jahre 1670 auch angewiesen war, stets ein Drittheil über den strengen Bedarf in Anspruch zu nehmen.<sup>2</sup>

Abgesehen von diesen fallweisen Contributionen wurde ob der sich immer wiederholenden Türken-Einfälle, zu deren Abwehr Krain allein bis 1597 schon an 7 $\frac{1}{2}$  Millionen beigesteuert haben soll, noch zu weiteren Steuerarten geschritten: Der Weindaz (Zapfenmaß) wurde eingeführt (1556) und das Salz als Monopol erklärt (1516), später jedoch insolge der vielen

---

<sup>1</sup> Dieser Krain sehr gewogene Herrscher erfreute sich im Lande großer Beliebtheit und Unterstützung. So wurde im Jahre 1446 eine Contribution zur Aussteuer der Prinzessin Katharina und im Jahre 1470 zur Bezahlung der landesfürstlichen Schulden an den Baumkirchner eine ziemlich hohe Leibessteuer vom Lande beschlossen und eingebracht.

<sup>2</sup> Dr. Elwert: «Geschichte der Finanzen.»

durch das billigere Venetianer Salz heraufbeschworenen Beschwerden wieder der Handel mit demselben freigegeben (1536) und geregelt (1661). Auch eine ständige Grund- und Personalclassensteuer neben dem Aufbotgeld (von jeder Hube 6 Bazen, 1563) wurde vom Ausschusstage (1541) berathen und angebahnt.

Alle diese Einnahmsquellen und der Ertrag vom Verkaufe der vielen Pfandschillings-Herrschaften ins Privatigenthum, ja selbst die beim Tridentinischen Concilium durchgesetzte Nichtbefreiung des Clerus von den öffentlichen Abgaben, setzten Ferdinand I. nicht in den Stand, alle die vielen Staatsbedürfnisse zu decken, infolge dessen sich denn auch die im Betrage von einer Million Gulden von seinem Vorgänger übernommene Staatsschuld während seiner Regierung auf 12 Millionen steigerte.

Etwas günstiger gestalteten sich die finanziellen Verhältnisse im darauf folgenden 17. Jahrhunderte, gleichwohl aber deckten doch die Einkünfte nicht die Ausgaben. Man schritt daher wieder zu neuen Gefällen und Accisen. Es wurden die verschiedenen Nahrungs- und Gebrauchsartikel, als: Wein, Bier, Fleisch, Fische, Getreide, Mehl, Lederstoffe, Leinwand, Pferde, Pretiosen, mit Umschlägen und Umgelde belegt; das Abfahrts-geld (1602 und 1696), der Kartensempel (1678 und 1692), der Papierstempel (1680) und das Musik- und Tanzimposto (1708) eingeführt, ein Weg- und Brückenmaut-Tarif (1636), eine Universalvermögenssteuer, ein Tabak-Patent (1717), ein Contreband-Mandat (1720) und das Maut-Vectigal (1725) erlassen.

Diese, theils dem Landesfürsten, theils der Landschaft als sogenannte Mitteldingsgefälle zukommenden Revenuen wurden zumeist an Meistbietende verpachtet und dafür eine General-Appalto-Ordnung (1699) erlassen, die unter anderen auch vorschrieb, daß die Licitationen bei brennender Kerze abzuhalten und der

Meist- oder Mindestbot beim Verlöschn derselben abzuschlagen sei.

Im Jahre 1704 wurde ein Banco-Collegium in Laibach aufgestellt, und im Jahre 1714 eine Regelung der Gefälle überhaupt eingeleitet.

### VIII.

Durch diese vielen landesfürstlichen, aus eigener Machtvollkommenheit erlassenen Anordnungen schränkte sich der Wirkungskreis der Stände immer mehr ein, und ihr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten wurde immer schwächer. Die Steuerbewilligung hörte nahezu auf und schrumpfte mehr zu einer Repartition und Einbringung derselben zusammen. Selbst der Ausdruck «Stände» fieng an, der Regierung mißlieblich zu werden, wofür die Bezeichnung «Herren und Landleute» in den amtlichen Schriften vorgeschrieben wurde (1614). Mit einem Worte: überall trat das Bestreben heran, das landesfürstliche Princip gegenüber der Stände-Autonomie zur Geltung zu bringen, worin die Regierung einigermaßen auch in der Geistlichkeit gegen die damals zumeist protestantischen Stände Unterstützung fand.

Die innere und äußere Constellation des Staates war aber auch ganz zur Förderung dieser Richtung geeignet. Die Religionsstreitigkeiten waren allgemach beigelegt, der Widerstand im Norden an Weißen Berge niedergedrückt, die Macht der Türken gebrochen und Ungarn dem Reiche wiedergegeben. Alles dies stärkte und consolidierte die Centralgewalt und ebnete die Wege dem gleichzeitig auch in Frankreich zur Geltung gebrachten staatlichen Absolutismus.

Der Kaiserin Maria Theresia war es beschieden, die ersten entscheidenden Schritte in dieser Richtung zu thun. Gleich nach der Beendigung des



Erbfolgekrieges gieng sie an dieses Werk, welches sie mit den offenen Worten, daß sie «eine allgemeine gleichförmige, gute Verfassung und Ordnung herzustellen beabsichtige», sich gleichsam entschuldigend, einleitete. Mit Receß vom 6. Oktober 1747 wurde eine landesfürstliche Deputation für Verwaltung, Contribution, Rekrutierung und Cameralsachen mit der Bezeichnung Repräsentation und Kammer eingesetzt, die in Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen nur vom Allerhöchsten Hof «in Dependenz» sein sollte. Die Justiz mit sechs ständigen Assessoren, *judicium delegatum*, welches dem *judicium revisorium* in Graz und der oberstgerichtlichen Revisionsstelle in Wien unterstand, bildete eine Abtheilung dieser vereinigten Landesstelle unter einem und demselben Präsidium. Das Land selbst wurde in drei von den Ständen unabhängige Verwaltungsbezirke, sogenannte *Kreisämter*, eingetheilt, die Vicedomstelle aufgelöst und deren Competenz an die obgenannten Behörden, von denen die justizielle zum Theile auch als Appellationskammer fungierte, vertheilt.

Es liegen uns keine Nachrichten vor, wie diese Neuerung von den Ständen aufgenommen wurde; unerwartet kam sie ihnen nicht, denn schon bei der letzten Beeidigung des Landeshauptmannes (1742) ereignete sich der Anstand, daß in der ihm vorgelegten Beeidigungsformel, die Clausel der Beobachtung der ständischen Freiheiten, der alten Uebung entgegen, ausgelassen war, aber desungeachtet scheinen diese Neuerungen doch deprimierend auf sie gewirkt zu haben, wie aus zwei zu dieser Zeit von ihnen eingebrachten Hofbittgesuchen hervorgeht. Während sie sich nämlich in dem Gesuche vom 5. September 1747 noch der überschwenglichsten und devotesten Ausdrücke bedienten, die Kaiserin mit einem Darius, Augustus, Vespasian, Galba und der Judith verglichen, ihre Schwertter für sie zu schärfen sich bereit erklärten, was

sie jedoch «sine denario dei» nicht thun können, — haben sie in der gleichen Angelegenheit (es handelte sich nämlich um die Verminderung des durch den Erbfolgekrieg bedeutend erhöhten Steuerpostulates) zwei Monate später einfach die ihnen aufgetragene Einbringung der Landesumlagen mit der Bitte abgelehnt, solche durch die nun aufgestellten Kreisämter eincaßieren zu lassen, damit die zu Boden liegenden Güterbesitzer dessen «entübriget» werden.

Uebrigens mag so ohne alle Anstände diese gleichzeitig auch in den anderen Provinzen des Reiches durchgeführte Systemänderung doch nicht vor sich gegangen sein, weil schon im Jahre 1764 eine neue Organisirung derselben nachfolgte, durch welche endlich die Verwaltung von der Justiz ganz getrennt, eine Landhauptmannschaft und ein Landrecht als selbständige Behörden ins Leben gerufen und hiedurch eine neue Entwicklungsphase des öffentlichen Lebens geschaffen wurde.

Das Verwaltungs- und Justizwesen entwickelte sich nun gleichmäßig mit jenem der übrigen Länder des Reiches; es begann für alle eine staatlich und humanitär fortschrittliche Zeitepoche, die zerstörend und schaffend gleichzeitig wirkte und den endlichen Ausbau des Einheitsstaates anbahnte.

Vor allem wurden die Rechte der Grundherrschaften auf ein mäßigeres Niveau restringiert; ihre Steuer- und Mautfreiheit und die Patronatsrechte behoben, die Jagd, deren sie allein berechtigt zu sein glaubten, wurde nach Gengen versteigerungsweise veräußert und das Straf- und Executiontrecht über die Unterthanen an die jeweilige Genehmigung des Kreisamtes gebunden. In den Grundbesitz wurde durch Souderung desselben in Dominical- und Rusticalgründe, mit Annahme des Entscheidungsjahres 1542, eine Ordnung gebracht, die bestehenden Weide- und Holzungsrechte

erhoben, die Grundbesitz-Cumulierung und Theilung eingeschränkt (1771), die Güter-Arrondierung (1775) und die Vertheilung der Hutweiden angebahnt. Der Bienenzucht wurde durch Aufstellung von Bienenmeistern und derlei Schulen (1775) und dem Walde durch eine strenge Waldordnung (1771) eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Aus dem im Jahre 1693 gegründeten wissenschaftlichen Vereine «*academia operosorum*» entwickelte sich im Jahre 1767 eine Gesellschaft des Ackerbaues und der nützlichen Künste, die im Jahre 1787 aufgelöst, im Jahre 1820 als k. k. Landwirtschaftsgesellschaft wieder auflebte. Weitere wichtige Einrichtungen waren die Einführung des Volksschulwesens (1774), der Conscription (1770), der Werbebezirke, des Gewerbe-Patentes (1776) und der Zurückführung der hierarchischen Competenz auf ihre eigentlichen Grenzen durch das Verbot der Excommunication (1768), der öffentlichen geistlichen Bußen (1779) und durch das nun in entschiedener Form zum Ausdrucke gebrachte Placetum (1773).

Im Justizellen wurden die Landtafel (1730) und die Grundbücher (1763) angelegt, Fideicommiss-Errichtungen an die Bewilligung des Landesfürsten gebunden, das peinliche Recht durch die const. crim. Ther. und das Civilrecht durch den Codex Theres. codificiert (1768), die Folter aufgehoben, die Banngerichte mit einer Instruction versehen (1776) und dem Laibacher Landrechte unterstellt. Am allermeisten aber trug zur Beförderung der Justiz die Anordnung bei, daß nur geprüfte Richter das Richteramt ausüben dürfen, weil infolge dessen die meisten Städte und auch viele Gutsherren ihre Gerichtsbarkeit anheim sagten.

Die kostspieligen neuen staatlichen Neuerungen, wiederholte Kriege und der im Jahre 1740 mit 60 Millionen Gulden übernommene, aber schon im Jahre

1767 die Summe von 260 Millionen erreichende Staatsschuldenstand drängten zur Eröffnung noch weiterer Einnahmen, in Folge dessen denn auch die Cameral- und Gerichtskosten (1749) erhöht, das Lotto (1751), die Erbsteuer mit dem Erbsteuer-Äquivalent für geistliche Güter (1759) und eine Schulden- und Vermögensklassen-Steuer (1769) eingeführt wurden. Das Salz- und Tabakgefälle erhielt eine einträglichere Gestalt (1750, 1759, 1765, 1776), die Incamerierung des frühern ständischen Stempelgefälles und des Stärke- und Haarpuder-Aufschlages wurde ausgeführt (1751) und die Privatmauten, allerdings gegen Entgelt, aufgehoben (1774).

Die wichtigste Neuerung auf finanziellem Gebiete aber war die Einführung des Rectificatoriums (1747), durch welches nicht nur ein größerer Ertrag an Grundsteuern, sondern auch eine gleichmäßigere Vertheilung derselben, sowie auch eine neue Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der Grundherren zu ihren Unterthanen herbeigeführt wurde, welche noch heutigen Tages in derlei Streitigkeiten nicht selten maßgebend eingreift. Zur Wahrung des Zollgefälles wurde ein Contreband- und Schwärzerpatent (1750) und zur übersichtlichen Rechnungsgebarung die Anlage besonderer Abtheilungen für die einzelnen Erfordernisconten angeordnet und hiedurch der Invalidenfond (1749), Criminalfond (1772), Normalschulfond (1776) und Religionsfond (1728) geschaffen. Das Salzregale (1750), der Erbsteuerfond (1750) und die Arrhagiebigkeiten wurden geregelt. Zur Verwaltung des Finanzwesens wurde eine Hof-Banco-Deputation und in den Ländern Cameral-Bancal-Administrationen, dann Gefällsgerichte und auf dem Lande beidete Steuer-einnehmer aufgestellt.

Kaiser Josef gieng auf dem eingeschlagenen Wege noch weiter; allerdings sah er sich durch die in Frankreich

sich vorbereitenden Ereignisse zu einem entschiedenen Vorgehen und zur Concentrierung seiner Machtvollkommenheit genöthigt, was sich mit den usuellen Vorrechten der Stände nicht wohl vereinigen ließ, aber die Geschichte wird ihm das Zeugnis nicht versagen, daß er die an sich gezogene Macht zum Nachtheile seiner Völker nie ausgeübt, im Gegentheile, trotz seiner verhältnismäßig nur kurzen Herrscherzeit, Institutionen geschaffen habe, für die ihm die Menschheit immerdar dankbar sein wird.

Es würde zu weit führen, alle dieselben hier aufzuzählen, weshalb sich nur auf die wesentlichsten derselben beschränkt wird. Durch sein Unterthanspatent (1781), die darauf folgende Aufhebung der Leibeigenschaft (1783)<sup>1</sup> und endlich durch die vollständige Aufhebung des Feudalsystems und der Pfarrzehente (1789) befreite er die ungeheuere Mehrheit seiner Unterthanen aus einer menschenunwürdigen Rechtlosigkeit. Den Klagen über die ungleiche Besteuerung beabsichtigte er durch die in Angriff genommene geometrische Landesvermessung abzuhefeln, und die Steuerlast überhaupt linderte er nach seinen Kräften durch die großmüthige Zuwendung von acht Millionen Gulden eigenen Privatvermögens zur Verminderung der Staatsschuld. Von nicht minder wohlthätigen Folgen war die Aufrichtung der Pfarrarmen-Institute (1783) und die zur Sicherheit der Bürger auf fortschrittlichen Grundsätzen beruhende vorsorgliche Polizei-Ordnung (1781).

Zur besseren Entfaltung der Landwirtschaft wurde das Erfordernis der adeligen Landsmannschaft zur Erwerbung der landtässlichen Güter behoben. Das schon von Maria Theresia eingeleitete, zur Förderung der

---

<sup>1</sup> Die Leibeigenschaft bestand zu der Zeit nur noch mehr in Böhmen, Mähren und Krain.

damaligen heimischen Industrie allein mögliche Prohibitiv-System bildete er weiter aus, und gegen die vielen Gold- und Silberfälschungen führte er die Puncierung ein (1788). Sein Toleranzpatent brachte nach langer Verbitterung wieder Ruhe in die gesellschaftlichen Kreise, und bezüglich seiner Schöpfungen im Justizfache braucht nur angeführt zu werden, daß die Principien derselben, wie sie im allgemeinen bürgerlichen Gesetze (I. Theil), in der Gerichts-Ordnung (1781) und im Strafrechte (1787, 1788) zum Ausdrucke gebracht wurden, noch heute in der Wissenschaft und Praxis maßgebend sind.

Der Erweiterung der Centralgewalt entsprach auch die gleichzeitig ins Leben gerufene Centralisation der Behörden. Es wurde die Landeshauptmannschaft in Laibach aufgehoben und das Land dem Grazer Gubernium unterstellt. Das Landrecht wurde für Kärnten und Krain vereinigt, ein Appellationsgericht für alle drei Länder in Klagenfurt und in Wien die oberste Justizstelle (1782) geschaffen. Die Zahl der Verordneten wurde nur auf einen Posten festgesetzt und die ständischen Geschäfte in l. f. Verwaltung übernommen.

Es ist begreiflich, daß diese in die früheren landschaftlichen Verhältnisse so tief einschneidenden Reformen den Ständen nicht zusagten. Hat Maria Theresia die politische Stellung des Adels erschüttert, so hat sie ihm dies doch durch sociale Vorrechte, Ehrenämter und andere Bevorzugungen zu entgelten versucht. Kaiser Josef kannte dies nicht; auf dem Boden des Staatsbürgerthums waren ihm vor Recht und Gesetz alle gleich; sein einziges Streben war a l l g e m e i n e Wohlfahrt und demgemäß seine Einrichtungen.

Gleich nach seinem Tode wandten sich daher die Stände an seinen Nachfolger mit der Bitte um Wieder-

herstellung der früheren Verhältnisse.<sup>1</sup> Mit lebhaften Farben schilderten sie in dieser ihrer Beschwerde und Bitte ihre früheren glücklichen Tage, wo sie noch gemeinschaftlich mit der Regierung alle öffentlichen Angelegenheiten besorgten und im Genusse ihrer zahlreichen Gefälle als Musikimposto (1707), Mittelding [Zoll und Maut] (1728), Weindaz (1564), Weinimpostie (1736), Fleischkreuzer (1706) sich befanden. Nun sei ihnen alles dies benommen. Ein solches System untergrabe die Grundfesten des Staates und die geheiligten Interessen der Menschheit. Sie unterfangen sich daher, inständig um eine Aenderung zu bitten, namentlich aber um die Einschränkung der Volksschulen auf die Städte und Märkte und ohne Schulzwang, Aufhebung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der keinen Rangunterschied kennenden Jurisdictionsnorm, die Einführung eines billigeren Gerichtsverfahrens mit Verringerung der Advocaten von 29 auf 8, die Ausgabe einer neuen allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 mit ihren zahllosen nachträglichen Verordnungen.<sup>2</sup> Endlich baten sie auch um die alten Vorrechte des Adels bei der Besetzung der Stellen, bei der eidesstättigen Bestätigung vor Gericht sub fide nobile, im Criminalverfahren, dann um Maut- und Zollfreiheit, um das alte Einstandsrecht und um Einstellung der Grundsteuer nach dem eben in Angriff genommenen Cataster.

Der Erfolg dieses Majestätsgesuches war ein geringer; derselbe beschränkte sich auf eine gemilderte Wiedereinführung des Untertanenswesens und der Stände-Verordnetenstelle behufs allfälligen Beirathes in

---

<sup>1</sup> Aehnliche Vorstellungen und Bitten seitens der Stände erfolgten gleichzeitig auch in mehreren anderen Provinzen des Reiches.

<sup>2</sup> Ein nicht unberechtigter, noch heute oft gehörter Wunsch.

Steuer- und Landescultursachen, dann auf die Einstellung der geplanten Grundsteuerreform und auf die Wiedererrichtung einer Landesstelle in Laibach mit einem Landeschef an der Spitze. Sonst aber entfernte sich die Legislative nicht viel vom eingeschlagenen Wege, sondern schritt auf demselben trotz der nun folgenden misslichen Kriegsjahre weiter, wie aus den in der Zeit erflossenen wichtigsten Gesetzeswerken: des Wechselrechtes (1797 und 1817), des Bucherpatentes (1803), des Strafgesetzbuches (1804) und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (1811), zu entnehmen ist.

## IX.

Ganz ohne alle Rücksicht auf die bestehende Landesverfassung haben die Franzosen während ihres Interregnums (1811 bis 1813) die Verwaltung organisiert. Das Land wurde in drei Districte (Laibach, Rudolfswert und Adelsberg), 23 Cantone und in eine entsprechende Zahl von Mairien eingetheilt. Den Districten standen Intendanten, den Cantonen die früheren Bezirksbehörden und den Mairien von der Regierung gewählte Maires vor.

Zur Beforgung des Justizwesens wurden in Laibach und Rudolfswert je ein Gerichtshof und überdies in Laibach noch ein Appellationsgericht, am Lande aber 23 Friedensrichter und 54 Notare aufgestellt. Der Cassationshof in Paris bildete die höchste Justizinstanz. Das Gerichtsverfahren war mündlich und öffentlich, und als materielles Recht der Code Napoleon und Code penale eingeführt. Die Guillotine wurde zwar schon nach Laibach gebracht, kam aber wegen des früher erfolgten Todesfalles des Delinquenten nicht zur Anwendung.

Das Polizeiwesen stand unter einem General-Polizeicommissär, die Waldungen unter einem Con-



servateur, der die meisten derselben in Sequestration stellte, das Bauwesen leitete ein Bau-Oberaufseher, die Sanität die Intendantärzte, und für die Armenversorgung wurde durch Aufrichtung von Bureaux de bien faisance in jeder Mairie vorgesorgt. An der Spitze des Landes war ein General-Gouverneur und ihm zur Seite ein Justizcommissär und Finanzintendant mit den Percepteurs (Steuer-einnehmern) am Lande. Das Ständewesen verschwand.

## X.

Nach der Wiedervereinigung des Landes mit Oesterreich im Jahre 1813 traten die früher bestandenen Gesetze wieder in Kraft, mit Ausnahme einiger der österreichischen Regierung auch nicht zusagender Vorschriften, bezüglich deren sich dann Krain von der Gesetzgebung der anderen österreichischen Provinzen einigermaßen unterschied. Derlei Bestimmungen sind das Entfallen der Ehelicenzen, die Aufhebung der Real- und veräußlichen Gewerbe, die Freitheilbarkeit der Gründe u. s. w.

An die Stelle der französischen Mairien traten nun Haupt- und Untergemeinden mit von der Regierung auf Lebenszeit ernannten Ober- und Unterrichtern, und die Geschäfte der Cantonvorsteher und Friedensrichter übernahmen gemischte Bezirkscommissariate. Das Unterhanenwesen, welches unter der französischen Herrschaft mit Aufrechthaltung der grundherrlichen Abgaben als privatrechtliche Ansprüche aufgehoben wurde, lebte wieder auf, und die Civileheschließung vor dem Gemeindevorsteher wurde eingestellt. Für die Verwaltung schuf man ein illyrisches Gubernium, für die Justiz ein krainisches Stadt- und Landrecht und für die Finanz eine Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach.

Die auf diese Weise reorganisierte Staatsmaschine bewegte sich in einer die meisten Schichten der Bevölkerung zufriedenstellenden Weise in den früher eingelebten Bahnen ruhig weiter, zwar ohne erhebliche Neuerungen, weder in der Verwaltung noch in der Justiz, dafür aber auch, trotz der durch die französischen Kriege auf 994 Millionen (1846) angewachsenen Staatsschuld, ohne bedeutende finanzielle Inanspruchnahme der Bevölkerung, zur Ermöglichung dessen man die Auftheilung der Grundsteuer nach der Catastralschätzung einführte, und die Personalclassensteuer (1799), die Vermögenssteuer (1806), die Erwerbsteuer (1812) und die Verzehrungssteuer (1829) entsprechend regelte.

Auf ganz andere Bahnen aber lenkte den Staat und mit demselben unser Land der Umschwung des Jahres 1848.

Nach grundhäftiger Beseitigung der früheren staatlichen Formen und namentlich des Unterthans- und Ständewesens, gehören wir nun einer vielgegliederten constitutionellen Ländergruppe mit Reichs-, Delegations- und Ländervertretungen aus den verschiedenen Interessenclassen der Bevölkerung an. Die Administration ist durchgehends von der Justiz getrennt und durch Ueberweisung eines Theiles ihrer Geschäfte an das unter einem ins Leben gerufene Selfgovernment des Landes und der Gemeinden (1862 und 1867) entlastet. Freiheit und Geseßlichkeit erscheinen uns durch Staatsgrundgesetze gewährleistet (1867), die Presse (1849), das Vereinswesen (1852 und 1867), das Hausrecht und der persönliche Schutz gesichert (1867), das Verhältniß der Kirchen zum Staate und zur Schule geordnet (1868) und die pünktliche Einhaltung alles dessen unter strenge Controle von Staats-, Reichs- (1867) und Verwaltungsgerichtshöfen (1876) gestellt.

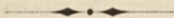
Aber auch auf den anderen Gebieten blieb die Gesetzgebung hinter den Anforderungen der Zeitrichtung nicht zurück. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (1868), die Vervielfältigung des Schul- und Studienwesens (1849), die Aufrichtung der Handelskammern, der Genossenschaften und der Gewerbe-Inspectoren (1883), der Abschluss der langjährigen Differenzen des Landes mit dem Staate wegen des Domesticalfondes (1866), die Controle über das Waldwesen (1870), das Gendarmerie-Institut (1850), die Universalität des Handels- (1862) und Wechselgesetzes (1850), die Geschwornengerichte (1851), die freie Advocatur (1868), das Notariatsinstitut (1850), das Wahn-, Bagatell- (1873) und Vergleichsverfahren (1859), die in Angriff genommene Arbeiterfrage (1888) und eine Menge anderer Institutionen und Gesetze sind es, die uns die Neuzeit, allerdings nicht ohne empfindliche, kaum zu erschwingende materielle Kosten, in Fülle brachte, deren größere und wohl auch mindere Vortheile für das Wohl der Völker einzeln hervorzuheben, jedoch außer dem Rahmen dieser Besprechung liegt.

\* \* \*

Bei der Gegenwart angelangt, schließe ich nun dieses Exposé mit dem lebhaften Wunsche, dass sich auch die künftige Gestaltung der krainischen Landesverhältnisse segensbringend für die Bevölkerung bestens entfalten möge, welchem erfreulichen Erfolge auf Grundlage und im Rahmen der vorhandenen Verfassungsverhältnisse, bei Unterordnung der Mittel unter den Hauptzweck, auch mit Zuversicht entgegengesehen werden kann.

Insbefondere aber wünsche ich, dass die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, deren Entstehung und Gestaltung wir heute gefolgt sind, in richtiger Erkenntnis ihrer hohen humanitären Aufgaben, den-

selben gerecht zu werden sich immerdar bestreben mögen, und daß namentlich die Verwaltung, dem Volkswohle bahnend die Wege, im Widerstreite der Interessen Einzelner mit den öffentlichen Rücksichten mehr vermittelnd walte als verwalte, der Justiz aber, daß es ihr gelingen möge, auf der nun auch dem subjectiven Rechtsgeföhle, diesem Urquell alles Rechtes, erschlossenen freieren Bahn, dem der Rechtswissenschaft unwürdigen Lehrsatz: *Summum jus, summa saepe injuria*, in Satzung und Spruch, die Berechtigung für immer zu benehmen.



# Inhalt.

---

- I. Ältere Zeit.
  - II. Mittelalter.
  - III. Maximilianische Reformen.
  - IV. Justitielle Legislatur.
  - V. Gerichtsverfahren.
  - VI. Verwaltung und Stände.
  - VII. Administrative und finanzielle Legislatur.
  - VIII. Uebergang zum Einheitsstaat.
  - IX. Die französische Zwischenregierung.
  - X. Neuere Zeit.
-

